

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die Sportgemeinschaft führt den Namen Fußball Club Halle Neustadt e.V., mit der abgekürzten Schreibweise:

FC Halle Neustadt e.V.

und hat ihren Sitz in Halle/Saale und ist unter diesem Namen in dem Vereinsregister unter der Nummer VR-NR. 1326 eingetragen.

Die Clubfarben sind grün/weiß.

§ 2 Zweck

Der Verein dient rein sportlichen Zwecken und führt seine Mitglieder zur Sportpflege nach den Grundsätzen des Deutschen Fußball Bundes, des Landessportbundes Sachsen-Anhalts und des Fußballverbandes Sachsen-Anhalts.

Darüber hinaus fördert er das kulturelle und gesellige Gemeinschaftsleben der Vereinsmitglieder.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche Personen werden, die im Sinn und in der Ordnung dieser Satzung die Aufnahmebedingungen des Vereins erfüllen.

Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen.

Die Mitgliedschaft ist nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach unterschrittlicher Anerkennung der Satzung wirksam.

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

§ 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereines verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern werden.

§ 5 Aufnahme, Ausschluss, Austritt

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Tod
- c) Vereinsausschluss.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 6 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur auf Antrag, durch Beschluss des Vorstandes, bei einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied seinen der Sportgemeinschaft gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- b) wenn ein Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschlussfassung kann das Mitglied schriftlich Berufung einlegen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt die Mitgliedschaft als erloschen, das heißt nicht, dass eventuell anstehende Verbindlichkeiten des Auszuschließenden auch erlöschen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme am Sport und Gemeinschaftsleben des Vereins und der angeschlossenen Verbände und verpflichten sich zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Satzung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins, insbesondere des Vorstandes anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehen im Verein folgende Abteilungen:

- a) Männerabteilung
- b) Jugendabteilung
- c) Frauenabteilung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Vorbereitung und Einberufung der Versammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Vereinsmitglieder sind mindestens vier Wochen vor Tagungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Anträge auf weitere Tagesordnungspunkte sind mindestens 10 Tage vor Tagungsbeginn beim Vorstand schriftlich einzureichen. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen. Alle Beschlüsse der Versammlung bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder eines schriftlichen Votums von mehr als 2/3 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt und nach Fertigstellung vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen und Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen
- b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Rechtsausschusses
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Ernennung der Ehrenmitglieder
- h) Weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Auf Grund bestimmter wirtschaftlicher und/oder sportlicher Bedingungen kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, eine Neuwahl des Vorstandes bis zum 30.06. des folgenden Jahres zu verschieben. Die Amtszeit des alten Vorstandes verlängert sich damit bis zur Neuwahl.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden (Präsidenten)
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (1. Vizepräsidenten als Stellvertreter des Präsidenten)
- c) dem Schatzmeister (Vizepräsident für Finanzen)
- d) dem technischen Leiter (Vizepräsident für Sport und Sportentwicklung)
- e) dem Geschäftsführer (Vizepräsident für Management und Sponsoring)
- f) dem Jugendleiter (Vizepräsident für Jugend und Soziales)
- g) Vizepräsident für Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- a) die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
- c) die Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Vereins (§ 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

§ 11 Vorstandssitzung

Zur Vorstandssitzung lädt der Vorstandsvorsitzende regelmäßig, mindestens alle acht Wochen

ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % seiner Mitglieder anwesend sind.

Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht mit je einer Stimme, bei Pattsituationen zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt. An der Sitzung können in beratender Funktion sachkundige Personen und / oder ein Vereinsmitglied nach vorheriger Absprache teilnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.

Auf den Vorstandssitzungen hat der Vorstand die Möglichkeit mit einer 2/3 Mehrheit verschiedene Ordnungen und Beschlüsse zu erlassen, um die Durchführung der Satzung zu ge-

währleisten.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

§ 13 Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss besteht aus dem Obmann und zwei weiteren Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein weiteres Amt in dem Verein innehaben. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Rechtsausschuss entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit und Zeit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Der Rechtsausschuss kann folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt innerhalb des Vereins auszuüben mit der Empfehlung der Suspendierung an den Vorstand
- d) Antrag auf Ausschluss aus dem Verein an den Vorstand, wobei die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung des Vorstandes ruht.

Über jede Verhandlung ist ein Protokoll an den Vorstand zu übergeben, das die wesentlichen Aussagen und Beschlüsse enthält. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Anzahl der Mitglieder muss mindestens drei betragen. Die gewählten Kassenprüfer können nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei der Durchführung in alle betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den Funktionären wahrheitsgetreue Aussagen zu verlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und Regelungen Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln die Behebung zu fordern. Bei groben Verstößen und Nichtbeachtung erteilter Auflagen sind die Kassenprüfer verpflichtet, die Sachverhalte vor der Versammlung oder dem Vorstand darzulegen und Veränderungen zu fordern.

Kassenprüfungen sind mindestens für jedes Geschäftsjahr durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Finanzierungsgrundsätze

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Beiträge
- b) Aufnahmegebühren
- c) Einnahmen von Veranstaltungen
- d) Finanzielle Zuwendung von Förderungen und Sponsoren
- e) Zuschüsse von Kommunen, Land, Bund und Verbänden
- f) Werbeeinnahmen.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 17 Vermögen

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch daran nicht zu. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten sind durch den Vorstand zu regeln. Der Vorstand bleibt in diesem Umfang bis zum Schluss der Geschäftsabwicklung verantwortlich.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung vierzehn Tage im Voraus einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese ist gehalten, mit der Abmeldung beim Verband das Beschlussprotokoll von der Versammlung vorzulegen und gleichzeitig das Kreisgericht in Kenntnis zu setzen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Halle, welche es ausschließlich zur Förderung des Kinder- und Jugendsports verwenden darf.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 20

Bei Unwirksamwerden von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 21 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2)
 - 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
 - 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 - 4) Jedes Mitglied hat beim Ausscheiden aus dem Verein die Möglichkeit, die Löschung seiner Daten in schriftlicher Form anzuzeigen.

Halle, den 28.05.2018

